

Klaus Schäfer - Vorsitzender

Finkenweg 2, 64385 Reichelsheim

klaus1005@online.de

06164-4989 / 0177-7405863

29.03.2023

Liebe Vereinsmitglieder, sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich ganz herzlich zu unserer ordentlichen Mitgliederversammlung 2023 ein.

Sie findet statt am

Freitag, dem 28. April 2023 um 19.00 Uhr

im großen Saal der Rentmeisterei, Schloßplatz, 64732 Bad König.

Folgende Tagesordnung wird vorgeschlagen:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht des Vorsitzenden
3. Bericht des Rechners
4. Bericht der Rechnungsprüfer
5. Aussprache
6. Genehmigung der Geschäfts- und Rechenschaftsberichte, Entlastung des Vorstandes
7. Beratung zur Erweiterung des Vereinszwecks (Betreuungen/Betreuungsverein)
8. Neufassung der Vereinssatzung (Entwurf in der Anlage)
9. Sonstiges (Ehrungen, Anfragen, Stellungnahmen, Verschiedenes)

Es wäre schön, viele Mitglieder begrüßen zu können.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Schäfer

SATZUNG

ENTWURF

des Vereins Lebenshilfe Odenwaldkreis e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Lebenshilfe Odenwaldkreis e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Reichelsheim (Odenwald).
3. Der Verein ist unter der Nummer VR 70334 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen.
4. Der Verein ist Mitglied der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. und des Lebenshilfe Landesverband Hessen e.V..

§ 2 Ziele, Zweck, Aufgaben

1. Der Verein Lebenshilfe Odenwaldkreis e.V. tritt für die Rechte und das Wohlergehen aller Menschen mit Behinderung(en) samt deren Eltern, sonstigen Angehörigen, Sorgeberechtigten und sonstigen Vertretern ein und unterstützt sie. Er begleitet Menschen in ihrem Bestreben, gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilzunehmen und tritt für die barrierefreie Gestaltung aller Lebensbereiche ein. Dabei versteht er sich als Selbsthilfeorganisation und Solidargemeinschaft.
2. Der Verein fördert alle Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung(en) aller Altersstufen bedeuten. Dazu gehören z.B. Kindertagesstätten, Bildungseinrichtungen für Kinder im schulischen Alter, Werkstätten für Menschen mit Behinderung(en) und Wohnräume aller Art. Der Verein kann solche Einrichtungen auch selbst schaffen und betreiben.
3. Der Verein will mit eigenen Mitteln für ein aufgeschlossenes Verhältnis der Öffentlichkeit gegenüber den besonderen Problemen der Menschen mit Behinderung(en) werben. Soweit es sich um überörtlich wirksam werdende Aktionen handelt, werden diese mit dem Landesverband und der Bundesvereinigung abgestimmt.
4. Der Verein legt Wert auf eine enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen, privaten, kirchlichen und wissenschaftlichen Organisationen, soweit dies den Zielen des Vereins förderlich sein kann.

5. Der Verein betrachtet es als seine Aufgabe, in seinem Wirkungsbereich den Zusammenschluss der Eltern, Angehörigen, Freunde und Vertreter von Menschen mit Behinderung(en) anzuregen und diese zu beraten.
6. Der Verein übernimmt, vermittelt und unterstützt Maßnahmen der rechtlichen Betreuung kranker Menschen und von Menschen mit Behinderung(en) nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Er führt – nach Anerkennung als Betreuungsverein im Sinne des Betreuungsorganisationsgesetzes (BtOG) – Betreuungen mit ehrenamtlichen Betreuern und Berufsbetreuern. Er ist bestrebt dazu beizutragen, dass alle Möglichkeiten kranker Menschen und von Menschen mit Behinderung(en) zur Führung eines selbstbestimmten Lebens ausgenutzt werden. Akzeptanz und Stellenwert der gesetzlichen Betreuung sollen durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit – auch gemeinsam mit anderen Organisationen und Institutionen - nachhaltig erhöht werden.
7. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig; er arbeitet mit anderen Organisationen gleicher Zielsetzung zusammen.

§ 3 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

- Mitgliedsbeiträge
- Geld- und Sachspenden
- öffentliche Zuschüsse
- sonstige Zuwendungen und Einnahmen.

§ 4 Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit, Verwendung der Mittel

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitglieder, Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein.

Natürliche Personen können eine sogenannte Familienmitgliedschaft erwerben, innerhalb derer die mit der Mitgliedschaft verbundenen Vergünstigungen für die Eltern und ihre Kinder der Familie gelten. Eine Familienmitgliedschaft ist an eine natürliche Person gebunden. Diese Person hat wie jedes andere Vereinsmitglied ein einfaches Stimmrecht. Die Stimmberechtigung kann auf den Partner übertragen werden.

2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Annahmeerklärung erworben.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Annahmeantrag ab, so steht der/dem Antragstellenden die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.

3. Jedes Mitglied ist mittelbar Mitglied der Bundesvereinigung und des Landesverbandes.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Tod.
2. Jedes Mitglied kann zum Ende des Geschäftsjahres austreten. Die Austrittserklärung muss spätestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen und/oder die Interessen des Vereins schädigt oder trotz Mahnung durch den Vorstand seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt. Den Beschluss fasst der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Mitglieds. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
4. Wer ausscheidet, hat keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen, auch nicht auf Auseinandersetzungen.
5. In allen Fällen einer Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht erst mit dem Ende des Geschäftsjahres.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, die Ziele des Vereins durch Anregungen und Beschlüsse zu fördern und zu wichtigen Fragen Stellung zu nehmen. Sie ist insbesondere zuständig für:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl der Rechnungsprüfer/-innen
- c) Bildung von Ausschüssen/Beiräten
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Genehmigung des Geschäfts- und Rechnungsberichtes
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- g) Satzungsänderungen
- h) Auflösung des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen, oder wenn 10 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangen.

Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen.

3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall und ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

Für Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder, zur Auflösung des Vereins eine solche von 3/4 erforderlich.

Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Rechner/in, der/dem Schriftführer/in und bis zu 6 weiteren Beisitzer(n)/innen.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
3. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus oder ist ein Vorstandsmitglied dauernd oder für längere Zeit verhindert, so hat der Vorstand das Recht der Selbstergänzung durch Berufung. Diese bedarf der Bestätigung durch die nächst folgende Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstand tagt bei Bedarf. Eine Vorstandssitzung muss vom Vorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes dies wünscht. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 8 dieser Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband Hessen der Lebenshilfe für Menschen

mit geistiger Behinderung e.V., für den Fall der Auflösung des Landesverbandes an die Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V., der bzw. die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.